

## Gesetz über den Feuerschutz

Antrag vom 16. September 2019

### FDP-Fraktion (Sprecher: Huber-Oberriet)

*Art. 31 Abs. 1:* Die Feuerwehrpflicht besteht ~~vom vollendeten 20.~~ ab dem 1. Januar nach Vollendung des 18. Altersjahrs bis zum vollendeten 50. Altersjahr.

#### Begründung:

Das geltende Gesetz stammt aus dem Jahre 1968 und ist seit dem 1. Januar 1970 in Vollzug. Damals lag das Alter für das Erreichen der Volljährigkeit bei 20 Jahren. Heute ist volljährig, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat. Die Militärdienstplicht und die Steuerpflicht in der Schweiz beginnen auch mit 18 Jahren. Die AHV-Pflicht beginnt mit dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs. Es erscheint sachgerecht, dass die Feuerwehrpflicht mit der Volljährigkeit beginnt. Damit wäre auch der direkte Übertritt aus der Jugendfeuerwehr gewährleistet.